



Verkehrslärm hat eine Spitzenstellung unter den Lärmquellen in unserem städtischen Wohnumfeld, er ist nach Meinungsumfragen für rund ein Drittel aller Bürger Anlass zur Beschwerde.

Lieferlärm bei den örtlichen Gewerbebetrieben – mit seinem regelmäßig wiederkehrenden Turnus – nimmt dabei eine Sonderstellung bei den Problemen aus der in unserer Großstadt häufigen engräumigen Nutzungsmischung zwischen Wohnen und Gewerbe ein.

Nach der Rechtslage ist die Warenanlieferung in Berlin rund um die Uhr erlaubt, **aber:**

Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann (§ 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen [jeweils ganztags] ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird (§ 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (§ 117 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Ruhestörungen durch Warenanlieferungen zur Nachtzeit nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin in der Nähe von Wohnungen regelmäßig unzulässig sind.

Außerhalb der Nachtruhe dürfen Warenanlieferungen nur so lärmarm wie möglich im unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Schallpegelmessungen vor dem Hintergrund der maßgeblichen Immissionsrichtwerte haben dies auch bestätigt.

Die Richtwerte sind dabei wie folgt festgelegt:

**Auszug aus der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) **Vom 26. August 1998 (GMBl.1998 S. 503):**

#### **6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden**

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

	tags	nachts
a) in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
c) in Kerngebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
f) für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## Was gehört alles zum Lieferlärm?

- Der An- und Abfahrverkehr, der meist schon deutlich vor dem eigentlichen Entladevorgang die Ruhe stört (einschließlich Rangiertätigkeiten, ggfs. Betätigen von Druckluftbremsen)
- Laufenlassen von Fahrzeugmotoren und Kühlaggregaten während des Entladens der Waren
- Türen schlagen, ggfs. Betätigen einer Ladebordwand
- Lade- und Transportgeräusche im Lieferfahrzeug und bis in das belieferte Geschäft (z.B. sowohl Geräusche durch lautes Fallenlassen von Waren als auch durch die Verwendeten Transportgeräte und -behälter)
- Verhaltensbedingter Lärm der beteiligten Personen (laute Zurufe, ggfs. aber auch das Laufenlassen von Autoradios)

## Wer ist verantwortlich für den Lieferlärm?

- In erster Linie **der Betreiber des belieferten Geschäftes**, der im Rahmen seiner Betreiberpflichten nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - BImSchG - für die Lärmminde rung verantwortlich ist. Hierzu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Vorgaben an die Lieferanten (z.B. zu Zeiten der Warenanlieferung).
- **Der einzelne Lieferant**, wenn er die Warenanlieferungen entgegen den Vorgaben des belieferten Unternehmens durchführt.
- Beide sind daher Adressaten für Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren der zuständigen Ordnungsbehörde (in Berlin des örtlich zuständigen Umweltamtes).

## Was können die Gewerbetreibenden tun bei Lieferlärm-Problemen?

- Vorgaben zum Lärmschutz an alle Lieferanten einschließlich der Kontrolle von deren Einhaltung:
  - Lieferzeit-Vorgaben
  - Fahrer (einschließlich Aushilfsfahrer) auf die besondere örtliche Lärmproblematik hinweisen lassen
  - Sicher stellen, dass keine unüberwachten Anlieferungen (etwa durch Aushändigen von Schlüsseln) möglich sind
  - Einfordern der Verwendung lärmarmen Transportmittel (z.B. nur gummibereitete Rollcontainer, Hubwagen entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik)
- Bündelung und Optimierung der Anzahl der Liefervorgänge
- Umsichtige Organisation in enger Abstimmung mit nächstbetroffenen Anwohnern hilft, Lärmkonflikte weitgehend zu entschärfen

### **Hier erreichen Sie uns:**

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Abteilung Jugend, Familie, Schule, Sport und Umwelt  
– Umwelt- und Naturschutzamt – Herr Richert  
Rudolf-Mosse-Str. 9  
14197 Berlin  
Telefon: 90 29 – 188 14 / Telefax: 90 29 – 188 49

Umfangreiche Informationen zum Schallschutz finden Sie auch im Internet unter  
**<http://www.umweltamt.charlottenburg-wilmersdorf.de>**  
(→ Lärm → Lärmschutz rund um die Uhr)